



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
 Allg. Ordnungsangelegenheiten

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Freie Initiative für soziale Gestaltung e.V.
 Herrn Redelius
 Untere Dorfstr. 5
 24848 Klein Rheide

Ansprechpartnerin Frau [REDACTED]	
Zimmer A 16	1. OG
☎ 04621 87-[REDACTED]	Zentrale 87-0
Fax 04621 87-[REDACTED]	
E-Mail [REDACTED]@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
 2-321/SbStG

Schleswig,
 26.07.2019

Überprüfung gemäß § 20 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) am 17.07.2019

Sehr geehrter Herr Redelius,

am 17.07.2019 fand in der o. g. Einrichtung eine wiederkehrende Prüfung (Regelprüfung) gemäß § 20 SbStG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2009, GVOBL. Schl.-Hol. S. 402) statt. Stationäre Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 SbStG werden daraufhin geprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb nach § 14 SbStG erfüllen. Nach den Vorgaben des SbStG bezieht sich die Prüfung schwerpunktmäßig auf die Struktur- und Prozessqualität in der Einrichtung. Strukturqualität erfasst die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung, Prozessqualität bezieht sich auf den Ablauf, die Durchführung und Evaluation der Leistungserbringung.

Die Aufsichtsbehörde kann bei der Regelprüfung im Rahmen einer Ermessensentscheidung auch die Ergebnisqualität prüfen.

Der Prüfungsumfang ergibt sich aus der Prüfrichtlinie - Eingliederungshilfe - nach § 20 Abs. 9 SbStG, die ab 1. Januar 2016 verbindlich als Grundlage jeder Regelprüfung anzuwenden ist. Es wird nicht allein überprüft, ob die Einrichtung die rechtlichen Anforderungen erfüllt. Die Einrichtungen haben auch die Möglichkeit in einzelnen, für die Lebensqualität der Bewohner wichtigen Bereichen, ihre Stärken selbst aufzuzeigen.

Maßstab für die Überprüfung der Einrichtungen ist das Konzept und die Bewohnerstruktur. Aufgrund der großen Vielfalt der Einrichtungen im Bereich des SGB XII ist bei einem großen Anteil der Fragen deshalb das Kriterium „Trifft nicht zu“ (T.n.z.) aufgenommen worden. Damit können für eine Einrichtung nicht relevante Kriterien ausgeschlossen werden. Die Prüfkriterien sind unter den Aspekten der Größe, der Konzeption und der finanziellen Rahmenbedingungen der Einrichtung anzuwenden.

Für die aktenmäßige Dokumentation der Prüfung ist der Fragenkatalog der Richtlinie zu benutzen. Eine Veröffentlichung der Prüfergebnisse ist bislang nicht vorgesehen.

Dienstgebäude
 Flensburger Str. 7
 24837 Schleswig
 Eingang Windallee

Sprechzeiten
 Allgemein
 Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
 und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Kfz-Zulassung
 Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 U
 und Di. 13:30 - 15:30 U
 und Do. 13:30 - 16:30 U

Bau-/ Umweltbereich
 nur montags
 und donnerstags

Banken
 Nord-Ostsee Sparkasse
 BLZ 217 500 00, Konto: 1880
 IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
 BIC NOLADE21NOS

E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Postbank Hamburg
 BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202
 IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
 BIC PBNKDEFF

Die nachfolgende Übersicht soll Ihnen einen schnellen Überblick über die geprüften Bereiche und Ergebnisse ermöglichen.

Kapitel		Anforderungen Pflichtfragen erfüllt		Schwäche	Erhebliche Schwäche
Nr.	Inhalt	Ja	Nein	Ja	Ja
3	Wohnqualität der Einrichtung	X			
4	Konzeption und Qualitätsmanagement	X			
5	Umgang mit Beschwerden	X			
6	Hauswirtschaft				
6.1	Verpflegung	X			
6.2	Hausreinigung	X			
6.3	Wäscheversorgung	X			
7	Vernetzung, Teilhabe und soziale Betreuung	X			
8	Wahrung der Grundrechte	X			
9	Aufbauorganisation	X			
10	Personalstruktur und Qualifizierung	X			
11	Personaleinsatz	X			
12	Finanzen	X			
13	Informationspflichten	X			
14	Mitwirkung und Mitbestimmung	X			
15	Die Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)	trifft nicht	zu		
16	Prozessqualität	X			
17	Umgang mit die Gesundheit gefährdenden Situationen	X			
18	Arzneimittelversorgung	wird von Frau [REDACTED]		FD Gesundheit	geprüft
19	Stärken der Einrichtung	Die Einrichtung hat keine Stärken mitgeteilt.			

Erläuterung:

- Beratungsgespräche der Aufsichtsbehörde in der Einrichtung im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung ohne schriftliche Fixierung der Empfehlungen haben keinen bindenden Charakter für die Einrichtungen und bleiben bei der Bewertung von Stärken und Schwächen unberücksichtigt.
- Eine Stärke liegt vor, wenn über Anforderungen dieser Prüfrichtlinie hinaus (siehe Kapitel 19) Stärken von der Einrichtung nachgewiesen werden.
- Eine Schwäche liegt vor, wenn eine Anforderung bei den Pflichtfragen nicht durch einfache Beratung und kurzfristig erfüllt werden kann. Es erfolgt eine schriftliche Festsetzung der Veränderungsnotwendigkeiten mit Fristsetzung.
Eine erhebliche Schwäche liegt vor, wenn bei Pflichtfragen eine Anordnung mit Fristsetzung, ein Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung oder eine Untersagung erfolgt.